

# § 5 Sbg. LWG 1989

Sbg. LWG 1989 - Salzburger Landeswappengesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.05.2019

Die Verwendung des Landeswappens, die nicht als Führung gemäß § 2 Abs. 5 anzusehen ist, ist unter der Voraussetzung allgemein gestattet, daß dadurch das Ansehen des Landeswappens in der Öffentlichkeit nicht herabgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für:

- a) das Tragen von Abzeichen, die nur das Landeswappen enthalten;
- b) die Verwendung von Fahnen in den Farben des Landes (Art 8 Abs 2 Landes-Verfassungsgesetz 1999) mit dem Landeswappen;
- c) die Verwendung auf den amtlichen Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen, die von einer Behörde im Land Salzburg ausgegeben worden sind.

In Kraft seit 18.05.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)